

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 22

Köln, den 2. Juni 1933

34. Jahrg.

1. Tagung des Großen Arbeitskonvents.

Die erste Tagung des Großen Arbeitskonvents am 23. Mai muß als historisches Ereignis in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung gewertet werden. „Arbeiter“, „Männer der Arbeit“, so lautete die Anrede, die im Konvent der deutschen Arbeit gebraucht und sicher dazu beitragen wird, der Arbeit den Ehrentitel zu verschaffen, der ihr gebührt.

Im Hause des Verbandes der Deutschen Buchdrucker hatten die bis jetzt ernannten 60 Mitglieder des Großen Konvents, zu welchen in Kürze weitere 20 Vertreter der Arbeitgeber hinzukommen werden, an einem Tisch in Hufeisenform Platz genommen. Man ist in der Organisation der Tagung bewußt zu den alten germanischen, dem Wesen des deutschen Volkes entsprechenden Formen zurückgekehrt. An die Stelle des Präsidiums sind ein Sprecher und ein Schriftführer getreten.

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, ernannte den Arbeiter Rudolf Schmeer zum Sprecher und den Arbeiter Reinhold Muchow zum Schriftführer.

Dr. Ley

nahm dann das Wort zu grundsätzlichen Ausführungen.

Dr. Ley betonte, daß man in sachlicher Arbeit und freudiger Verantwortung mit einem Werk beginne, das dem deutschen Volk und Staat für Jahrhunderte hinaus ein Fundament sein solle.

Was bisher geschehen sei, könne nur als Vorarbeit für dieses große Werk angesehen werden. Die Deutsche Arbeitsfront baue zusammen mit den anderen Ständen an der deutschen Wirtschaftsverfassung.

Die nationalsozialistische Revolution habe neue Formen gefunden, Formen, die viel Ähnlichkeit mit den von unseren Vorfahren schon gewählten Formen hätten.

Der Große Konvent werde nicht der Tummelplatz von persönlichen Interessen, von Gruppeninteressen oder von Prestigepolitik sein, sondern eine Stätte, an der der Grundsatz der Verantwortung des einzelnen der Gesamtheit gegenüber allein Geltung habe. Kleinliche Tagesfragen ständen nicht zur Debatte, sondern nur die großen Ziele und die großen Richtlinien. Das deutsche Volk in seiner Gesamtheit blicke auf die 60 Männer im Deutschen Arbeitskonvent, und diese 60 Männer würden die Erwartungen des Volkes nicht enttäuschen.

Dr. Ley schilderte weiter die verfehlte Zielrichtung der bisherigen Gewerkschaften, die das Schlechte im Menschen, den Profitgeiz, organisierten, statt diese in jedem Menschen vorhandenen Eigenschaften so zu hemmen, daß das Wohl der Gemeinschaft nie gefährdet wurde. Durch Verkenntung dieses Grundsatzes seien die Organisationen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer mit der Zeit Selbstzweck geworden, seien in Formen erstarrt, die jetzt von der nationalsozialistischen Revolution im Interesse aller Schaffenden beseitigt worden seien.

Dr. Ley berichtete dann über das in Arbeit befindliche Gesetz der Arbeit. Man habe die Synthese zu finden zwischen der Notwendigkeit, auch in der Praxis den Klassenkampf zu überwinden und zugleich dem schaffenden Menschen, dem deutschen Arbeiter, den höchsten, überhaupt möglichen Schutz zu gewähren.

Das Gesetz der Arbeit

werde nur wenige Fundamentalsätze enthalten. Es wäre verfehlt, wenn Einzelheiten oder tagesbedingte Notwendigkeiten in dieses Gesetz geschrieben würden, da dieses Gesetz Ewigkeitswert haben soll und immer Richtschnur sein muß für die zeitlich bedingten und zeitlich

notwendigen Regelungen. Wenn eine zeitlich bedingte Regelung als Fundament für eine künftige Entwicklung herangezogen werde, so sei es naturnotwendig, daß diese Regelung nicht von Dauer sein könnte.

Das Fundament werde die ewig gültigen Grundsätze festhalten, die Überwindung des Klassenkampfes, den höchsten Schutz des arbeitenden Menschen, das Führerprinzip und das Prinzip der Verantwortung.

Dr. Ley berichtet über die beim Führer stattgefundenen Beratungen über den ständischen Aufbau. Übergehend zu den Aufgaben der Arbeitsfront, betonte der Redner, daß die Deutsche Arbeitsfront die Voraussetzung für den ständischen Aufbau überhaupt darstelle. Die Erziehung zur Gemeinschaft, die Schulung, sei eine der wesentlichsten Aufgaben. Nicht nur die vorhandenen Möglichkeiten der Schulung würden beibehalten, sondern neue geschaffen. Die Schulung des deutschen Menschen sei, das müsse einmal mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, Aufgabe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, also des Trägers der nationalsozialistischen Revolution und damit des nationalsozialistischen Staates. Die Schulung der Amtswalter der Partei und der Deutschen Arbeitsfront werde gemeinsam durchgeführt. In der früheren Bundeschule des ADGB in Bernau würden die Gau Schulungsleiter der Deutschen Arbeitsfront, die Kreisleiter und die Stabsleiter bei den Kreisleitungen der NSDAP geschult werden. Weitere Schulen beständen bereits in Westdeutschland und Mitteldeutschland.

Die sozialen Einrichtungen würden ebenfalls stark ausgebaut, alles ohne Eingreifen des Staates durch Selbstverwaltung der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Organisation der Arbeit. Das Ziel sei vor allen Dingen die Schaffung eines Standes, der sich seiner Kraft, seiner Ehre und seiner Verantwortung bewußt ist. Der vom Marxismus künstlich gezüchtete Minderwertigkeitskomplex müsse verschwinden. Eine großzügige Fachausbildung werde jedem tüchtigen Arbeiter die Möglichkeit geben, die Stufe zu erreichen, auf die er seinem Können nach Anspruch hat. Die wissenschaftliche Ergründung der Arbeitsvorgänge usw. werde an arbeitswissenschaftlichen Hochschulen vor sich gehen, um die Bedeutung des Begriffs der Arbeit an sich anzuerkennen und diese Bedeutung der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Die Frage des Tarifs könne nicht in der Weise geregelt werden, wie es gewisse Kreise gern haben möchten. Der Nationalsozialismus lehne sogenannte Werkvereine und einen Werktarif grundsätzlich ab. Für gelbe Angelegenheiten habe man kein Verständnis. Ein Mindestlohn werde geschaffen, der nicht von dem Stundenlohn abhängen, sondern vom Wochenlohn. Als Grundlage zur Berechnung werde eine fünfköpfige Familie dienen. Der arbeitende Mensch soll die Entlohnung erhalten, die er zu einer gesicherten Existenz benötige. Profite, denen Ausbeutung gegenüberstehe, werde es im nationalsozialistischen Staat nicht geben. Jeder Deutsche sei ein wertvolles und geachtetes Mitglied des Volkes, nicht aber das Objekt irgendwelcher Spekulanten.

Zum Schluß ging Dr. Ley auf das Verhältnis der nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation zu den Gewerkschaften ein. Die NSBO werde als besondere Kerntruppe erhalten bleiben und noch stärker und straffer organisiert und noch besser geschult werden, als es bisher der Fall war. Die NSBO müsse das Reservoir für die Offiziere und Unteroffiziere der Deutschen Arbeitsfront bilden.

Der fürchtbar schwere, unendlich entsagungsvolle Kampf der NSBO

in den Betrieben werde ohne Schmälerung der Rechte der anderen Gewerkschaften dadurch anerkannt werden, daß den Mitgliedern der NSBO dieselben Leistungen zukämen, wie sie den Mitgliedern der Gewerkschaften schon zukommen. Arbeiter und Angestellte würden in der NSBO zusammenbleiben, so daß die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation in Zukunft vielleicht einmal der Schmelztiegel werde, aus dem der Begriff des deutschen Arbeiters hervorgehe.

Die gewaltigen Aufgaben, die die Deutsche Arbeitsfront zu lösen

Treuhänder der Arbeit.

Die Reichsregierung hat unter dem 19. Mai 1933 das folgende Gesetz beschlossen und verkündet:

§ 1.

(1) Der Reichskanzler ernennt auf Vorschlag der zuständigen Landesregierungen und im Einvernehmen mit ihnen für größere Wirtschaftsgebiete Treuhänder der Arbeit.

(2) Der Reichsarbeitsminister soll die Treuhänder im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen einer von diesen oder einer Landesbehörde zuteilen.

§ 2.

(1) Bis zur Neuordnung der Sozialverfassung regeln die Treuhänder an Stelle der Vereinigungen von Arbeitnehmern, einzelner Arbeitgeber oder der Vereinigungen von Arbeitgebern rechtsverbindlich für die beteiligten Personen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Die Vorschriften über die Allgemeinverbindlichkeit (§§ 2 ff. der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928, Reichsgesetzbl. I S. 47) bleiben unberührt.

(2) Auch im übrigen sorgen die Treuhänder für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens.

(3) Sie sind ferner zur Mitarbeit bei der Vorbereitung der neuen Sozialverfassung berufen.

§ 3.

Die Treuhänder können die zuständigen Reichs- und Landesbehörden um die Durchführung ihrer Anordnungen und Verfügungen ersuchen. Sie sollen sich vor ihren Maßnahmen mit der Landesregierung oder einer von ihr bezeichneten Behörde in Verbindung setzen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge besteht.

§ 4.

Die Treuhänder der Arbeit sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden.

Die Gleichschaltung der Konsumvereine.

Die Geschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine haben folgende Erklärung abgegeben:

Die unterfertigten, gesetzlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine, Köln, und der Gepag unterwerfen sich hierdurch für sich und sämtliche ihrem Verband angeschlossenen Konsumgenossenschaften unwiderruflich und unbedingt der Befehls- und Verfügungsgewalt des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, und des von diesem als Beauftragten für die Konsumgenossenschaften ernannten Pg. Karl Müller.

gez.: Peter Schlack

gez.: Rob. Schloesser

gez.: Fritz Klein.

Die Geschäftsführer der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine haben folgende Erklärung abgegeben:

Die unterfertigten, gesetzlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, unterwerfen sich hierdurch für sich und für sämtliche ihrem Verband angeschlossenen Konsumgenossenschaften unwiderruflich und unbedingt der Befehls- und Verfügungsgewalt des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, und des von diesem als Beauftragten für die Konsumgenossenschaften ernannten Pg. Karl Müller.

gez.: H. Everling

gez.: A. Grahl.

Im Anschluß an diese Erklärungen hat der Führer der Deutschen Arbeitsfront folgende Anordnungen erlassen:

Die bereits Pg. Bankdirektor Müller in meinem Auftrag ange-

habe, würden mit dem festen Willen angepackt werden, am Neubau des Staates, am Neubau des Reiches mitzuwirken, an einem Reich, dessen Glieder die Verbundenheit anerkennen, dessen Glieder von dem Bewußtsein befeelt sind, daß der eine ohne den anderen nicht leben kann, daß nicht Selbstzerfleischung und Kampf aller gegen alle im Interesse der Gesamtheit liege, sondern das gegenseitige Verstehen und der fanatische Wille, Einzel- und Sonderinteressen dem Großen unterzuordnen und nur eines als Richtschnur anzuerkennen: Deutschland!

§ 5.

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

*

Den Treuhändern der Arbeit ist für eine gewisse Übergangszeit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Hauptaufgabe gegeben worden. Sie erhalten damit eine Funktion, die bisher der Arbeit der Schlichter vergleichbar war. Die Schlichter und ihre Befugnisse werden zwar nicht aufgehoben, wenigstens gibt die Formulierung des Gesetzes dafür keine Unterlagen. Es ist aber durchaus möglich, daß die Durchführungsbestimmungen, die vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erlassen werden, das Institut der Schlichter für eine gewisse Übergangszeit außer Kraft setzen. Zwischen diesen neu zu bestellenden Treuhändern der Arbeit und den Wirtschafts- und Betriebskommissaren, die von dem Reichskommissar für die deutsche Wirtschaft und dem Führer der Deutschen Arbeitsfront eingesetzt worden sind, werden diese Ausführungsbestimmungen auch die Aufteilung der Arbeitsgebiete bestimmen. Da aber die Treuhänder der Arbeit vom Reichskanzler ernannt werden, ist anzunehmen, daß die Treuhänder der Arbeit den Wirtschafts- und Betriebskommissaren übergeordnet sind. Es ist dabei selbstverständlich, daß die Treuhänder der Arbeit die Wirtschafts- und Betriebskommissare bei der Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen, so daß in engster Zusammenarbeit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt. Der Reichsarbeitsminister hat inzwischen die Landesregierungen um Vorschläge für die Ernennung der Treuhänder der Arbeit gebeten. Da die Vorschläge sehr kurzfristig gemacht werden, ist mit der Ernennung der Treuhänder der Arbeit schon für die nächste Zeit zu rechnen.

kündigt hat, hat die Deutsche Arbeitsfront heute die Führung über die Konsumvereine übernommen. Die vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, und des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, Köln, haben sich bedingungslos und vorbehaltlos unterstellt.

Der Leiter der Wirtschaftsunternehmungen der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Bankdirektor Müller, übernimmt auch die Leitung der Konsumvereine. Diese Aktion geschieht zum Segen des deutschen Arbeiters, um auch hier die Ersparnisse der breiten Massen sicherzustellen und die Werte der Konsumvereine für das gesamte Wohl des Volkes nicht verfallen zu lassen.

Die Aktion selbst ist eine Abwicklungsaktion, das besagt, daß ein weiterer Ausbau nicht geduldet wird, daß schon jetzt alles Faule und Belastende in kürzester Zeit abgestoßen wird, daß im Einvernehmen mit den Vertretungen des Mittelstandes ein gerechter Ausgleich schon jetzt angebahnt wird. Die Dienststellen der NSDAP werden besucht, ihre feindliche Einstellung den Konsumvereinen gegenüber abzulegen, denn sie können gewiß sein, daß von der Führung alles getan wird, was dem Wohle des Volkes und dem Wohle Deutschlands nützt.

Die zukünftige Organisation der Konsumvereine ist folgende:

Beide großen Reichsverbände der Konsumvereine werden in einen Reichsverband übergeführt und zusammengefaßt. Damit wird in der Verwaltung große Ersparnis erzielt werden.

Grundsätzlich wird in keiner Organisation mehr abgestimmt, son-

bern der Leiter, Pg. Müller, ist von mir ernannt, und er ist bevollmächtigt, weitere Leiter der einzelnen Bezirke und Ortsvereine zu ernennen.

Der Verwaltungsrat, der dem Pg. Müller beigegeben ist, wird die kleine Kammer sein; außerdem wird eine große Kammer gebildet werden, um das Verhältnis zwischen dem neuen ständischen Aufbau und den Konsumvereinen endgültig zu klären und um die Abwicklung um so sicherer und organischer gestalten zu können.

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront
gez.: Dr. R. Ley.

Der mit der Übernahme der Konsumvereine beauftragte Leiter der Wirtschaftsbetriebe der Gesamtverbände der Arbeiter und Angestellten gibt weiter bekannt:

Es ist selbstverständlich, daß die Deutsche Arbeitsfront nicht Einrichtungen zerschlagen wird, die der Versorgung der Arbeiter und Angestellten mit preiswerten Waren dienen. Demnach können die Konsumvereine nicht ohne weiteres aus dem Wirtschaftsleben ausgeschaltet werden, vielmehr ist es wünschenswert, daß nach wie vor bei ihnen gekauft wird und sie in ihrer auf die Versorgung der Arbeiter und Angestellten gerichteten Tätigkeit, gute und preiswerte Waren diesen Kreisen zu vermitteln, nicht gestört werden. Es muß dieses der entgegengelegten Auffassung verschiedener Kampfblünde des Mittelstandes gegenüber ausgesprochen werden. Die Konsumvereine sind also bis auf weiteres nicht in ihrer Geschäftstätigkeit durch irgendwelche Maßnahmen örtlicher oder sonstiger Kreise zu hemmen; allerdings darf auch keine weitere Ausdehnung derselben stattfinden. Die großen Werte, die, aus den Spargroschen der Arbeiter stammend, in den Konsumvereinen investiert sind, verlangen eine pflegliche Behandlung, damit sie nicht verfallen.

Kundschau.

Die Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens. Um etwaigen Beunruhigungen der Gewerkschaftsmitglieder vorzubeugen, wird von Bankdirektor Pg. Müller bekanntgegeben: Die Beschlagnahme des Gesamtvermögens der Gewerkschaften war deshalb erfolgt, um zu verhindern, daß von den früheren „Führern“ der Gewerkschaften über Vermögensbestandteile der Gewerkschaften zum Nachteil der Gewerkschaftsmitglieder verfügt werde. Die Beschlagnahme dient lediglich den Interessen aller Gewerkschaftsmitglieder. Der zum Pfleger der gesamten Gewerkschaften eingesetzte Führer der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr. Robert Ley M. d. R., hat sofort die örtlichen Beauftragten der NSBO als Unterpfleger eingesetzt, so daß also der ungestörte Fortgang der Geschäfte gewährleistet ist.

Durch ungenaue Meldungen zahlreicher deutscher Zeitungen, die fast alle die Überschrift trugen: „Gewerkschaftsvermögen beschlagnahmt!“, ist unter den Mitgliedern der nichtmarxistischen Gewerkschaften eine starke Beunruhigung eingetreten, denn aus dieser unvollständigen Wiedergabe der Anordnung des Generalstaatsanwaltes des Landgerichts I mußte der Eindruck entstehen, als ob das Vermögen aller deutschen Gewerkschaften, gleichgültig welcher Richtung, beschlagnahmt worden sei. Dieses ist aber nicht der Fall; zu einer Beunruhigung der Mitglieder der nichtmarxistischen Gewerkschaften ist also gar kein Anlaß vorhanden. Beschlagnahmt wurde, wie es im Zusammenhang mit der erfolgten Beschlagnahme des SPD.- und Reichsbannervermögens eigentlich selbstverständlich ist, das gesamte Vermögen der marxistischen Gewerkschaften, die in der Anordnung des Generalstaatsanwaltes einzeln aufgezählt werden.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Das neue Betriebsräterecht.

Eine Zusammenstellung der rechtlichen Veränderungen im Betriebsräterecht enthält Heft 9 des Zentralblattes. Wegen der großen Bedeutung der eingetretenen Veränderungen bringen wir nachstehend den Wortlaut der erwähnten Abhandlung wörtlich zum Ausdruck:

Das Reichsgesetz über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (RGBl. I, S. 161; abgedruckt im „Zentralblatt“ Heft 8, S. 98) hat mehrere wichtige Neuerungen des Betriebsräterechts gebracht, die durch reichs- und landesrechtliche

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 28. Mai bis 3. Juni ist der 22. Wochenbeitrag fällig. Kontrolliere jeder an Hand der nummerierten Markenfelder in den Mitgliedsausweisen seine Beitragsleistung!

Dringend gewarnt wird vor der Aufgabe der Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zur NSBO. ersetzt nicht die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften! Darum verbleibe jeder Holzarbeiter im Verbands, darum erwerbe jeder unorganisierte die Mitgliedschaft durch den Beitritt zu unserem Berufsverband.

Neben der Verbandszeitung wird ab 1. Juni allen Mitgliedern des Verbandes die Zeitschrift „Arbeiterium“, Zeitschrift für Theorie und Praxis der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation, kostenlos geliefert. Die Zeitschrift gelangt mit dem Verbandsorgan zum Versand und zur Ausgabe.

Ausführungsbestimmungen ergänzt werden sollen und teilweise auch schon ergänzt worden sind. Danach ist die Rechtslage folgendermaßen:

1. Wahlaussetzung.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die oberste Landesbehörde für das Land, für einen Teil des Landes oder für einzelne Betriebe die Betriebsratswahl bis längstens zum 30. September 1933 aussetzen (Art. I, § 1 Abs. 1 d. Ges. vom 4. April 1933). Für Verwaltungen und Betriebe des Reichs einschließlich der Reichsbahn und der Reichsbank können die Wahlen durch die zuständigen obersten Reichsbehörden ebenfalls bis zu dem erwähnten Zeitpunkt ausgesetzt werden (Art. I, § 4 d. Ges. vom 4. April 1933).

Auf Grund dieser Ermächtigung sind von den zuständigen Behörden folgende Anordnungen getroffen worden:

Preußen. Für das ganze Land Preußen sind die Betriebsratswahlen bis zum 30. September 1933 ausgesetzt (§ 1 der von Preussischen Minister des Innern erlassenen Durchführungsverordnung vom 12. April 1933, Ges. S. 109).

Sachsen. Für den Bereich dieses Landes ist angeordnet, daß die Wahlen „im allgemeinen bis auf weiteres ausgesetzt bleiben“, jedoch können in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau die Kreishauptmannschaften unter Mitwirkung der bei ihnen ernannten Kommissare, im übrigen Landesgebiet die Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung der für sie ernannten Vertrauensmänner bestimmen, daß in einzelnen Betrieben oder in bestimmten Gattungen von Betrieben oder an bestimmten Orten die nach dem BRG. fälligen Neuwahlen einzuleiten sind (Art. I, §§ 1 und 2 der VO. des Gesamtministeriums vom 8. April 1933, Sächsisches Verwaltungsblatt S. 229).

2. Amtsfortdauer.

Die vor Inkrafttreten der zu 1 erwähnten Anordnungen bereits neugewählten Betriebsvertretungen bleiben bestehen. Soweit die Aussetzung der Wahl verfügt wird, bleiben die bisherigen Betriebsvertretungen im Amt. Diese Bestimmung entspricht dem Grundsatz des § 43 BRG. „Bisherige Betriebsvertretungen“ in diesem Sinne sind zweifellos nur die nach Maßgabe des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsvertretungen und nicht etwa solche „kommissarischen Charakters“. Es heißt nämlich im Artikel I § 5 des Gesetzes vom 4. April 1933 ausdrücklich, daß die hier in Rede stehenden Vorschriften des § 1 Abs. 2 „auch auf Maßnahmen Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind“. Von der Richtigkeit dieser Auffassung zeugt auch die Verfügung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn, der für seinen Geschäftsbereich angeordnet hat: „Soweit bisher von anderen wie den in Abschnitt II dieser Verfügung ermächtigten Stellen Betriebsvertretungen ihres Amtes enthoben und dafür sogenannte kommissarische Betriebsvertretungsmitglieder oder sogenannte Belegschaftsvertreter eingesetzt worden sind, haben diese gegen die bisherigen Betriebsvertretungen gerichteten Maßnahmen keine Rechtswirkungen. Die sogenannten kommissarischen Betriebsvertretungsmitglieder können nicht als gesetzliche Betriebsvertretungen anerkannt werden. Bis zur Neuwahl bleiben vielmehr nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. I § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. April 1933 die bisherigen Betriebsvertretungen im Amt.“ Auf der gleichen Linie bewegt sich

Art. I § 5 der Sächsischen Ausführungsverordnung, wo es heißt: „Soweit vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 4. April 1933 bereits Ersatzmitglieder von Organisationen der deutschen Arbeiterpartei bestellt worden sind, bleiben diese Ernennungen im Rahmen des Art. I § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 des Gesetzes in Wirkung, wenn sie von den Behörden des § 2 bestätigt werden. (Diese Behörden sind wiederum Amtshauptmannschaften bzw. Kreishauptmannschaften.)“

3. Ergänzung der bisherigen Betriebsvertretungen.

Wenn während der Zeit, für welche die Wahlen ausgefällt sind, einzelne Mitglieder der weiteramtierenden Betriebsvertretung ausscheiden, kommt ein Aufrücken der Vorschlagslisten-Nachfolger nicht in Frage: § 40 BRG. ist zurzeit insoweit ohne Wirkung. Nur dann, wenn die Zahl der Betriebsvertretungsmitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl oder auf weniger als drei gesunken ist, muß die Betriebsvertretung aufgefüllt werden, dies aber nur bis zur Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, jedoch mindestens auf drei Köpfe. Diese Ergänzung erfolgt durch Ernennung der fehlenden Betriebsvertreter aus dem Kreise der wählbaren Belegschaftsmitglieder seitens der obersten Landesbehörde — bei Reichsbetrieben der zuständigen obersten Reichsbehörde — oder der von diesen bestimmten Behörden (Art. I § 1 Abs. 2 des Ges. vom 4. April 1933). Auf Grund der bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen sind hierfür zuständig in

Preußen:

1. der Preußische Minister des Innern,
2. die Polizeibehörden,
3. die zuständigen Fachminister für die ihnen unterstellten Zweige der Staatsverwaltung (§§ 2 und 3 der VO. vom 12. April 1933),

ferner für Sachsen:

in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau die Kreishauptmannschaften, im übrigen die Amtshauptmannschaften; diese Behörden haben vor den Ernennungen die USBO. zu hören, welche sich ihrerseits mit den christlich-nationalen Gewerkschaften in Verbindung zu setzen hat (Art. I §§ 2 und 4 der sächsischen Verordnung vom 8. April 1933).

4. Amtsenthebung und Neubestellung.

Die oberste Landesbehörde — bei Reichsbetrieben die oberste Reichsbehörde — oder die von ihr bestimmte Behörde kann das Erlöschen der Mitgliedschaft solcher Betriebsvertretungsmitglieder anordnen, die in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind (Art. I § 2 d. Ges. vom 4. April 1933). An Stelle der ausgeschlossenen Mitglieder kann dieselbe Behörde aus den wählbaren Arbeitnehmern der Belegschaft neue Betriebsvertretungsmitglieder ernennen. Diese Vorschrist bezieht sich sowohl auf die schon neugewählten wie auf die „bisherigen Betriebsvertretungen“, die wegen Wahlaussetzung im Amte bleiben. Die Neubesezung der durch solche Amtsenthebungen freigewordenen Betriebsratsstellen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Sie haben die Befugnis, aber nicht die Verpflichtung zu solcher Maßnahme. Nach dem Sinn des Gesetzes ist jedoch anzunehmen, daß eine Ersatzbestellung für amtsentlohene Mitglieder erfolgen muß, wenn die Betriebsvertretungskopffzahl unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl oder auf weniger als drei gesunken ist. Einfaches Aufrücken der Vorschlagslisten-Nachfolger kommt auch hier nicht in Frage. Zu diesem Punkt sind folgende Durchführungsbestimmungen ergangen:

Preußen. Zuständig für Amtsenthebungen und Neubestellungen sind

1. der Preußische Minister des Innern,
2. die Polizeibehörden,
3. die Fachminister für die ihnen unterstellten Zweige der Staatsverwaltung (§§ 2 und 3 der VO. vom 12. April 1933).

Diese haben folgenden Runderlaß des Preußischen Innenministers vom 12. April 1933 (Min.-Blatt f. d. preuß. inn. Verw. 1933 S. 462) zu beachten:

„Es wird davon auszugehen sein, daß oberste Aufgabe der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden die Wahrung des Arbeitsfriedens und die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Betrieben ist. Daher ist bei der Absetzung bisheriger und der Ernennung neuer Betriebsvertretungsmitglieder vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß eine nationalgesinnte und arbeitsfähige Betriebsvertretung eingesetzt wird; dem Gesetze widerspricht es deshalb nicht, wenn marxistische Betriebsvertretungsmitglieder abgesetzt werden, selbst wenn eine Betätigung in staats- oder wirtschafts-

feindlichem Sinne (Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Organisation, Einheitsfrontbestrebungen zwischen den sozialdemokratischen und kommunistischen Arbeitern, Mißbrauch des Amtes als Funktionär einer politischen Partei usw.) im einzelnen nicht nachweisbar ist.“

Sachsen. Zuständig für Amtsenthebungen und Neubestellungen sind die Amtshauptmannschaften; für Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau die Kreishauptmannschaften, die auch hier für den Fall der Neubestellung die USBO. zu hören haben, welche sich ihrerseits mit den christlich-nationalen Verbänden in Verbindung zu setzen hat (Art. I §§ 2—4 der Sächs. Verord. vom 8. April 1933). Darüber hinaus ist für Sachsen angeordnet, daß die Mitgliedschaft solcher Betriebsvertretungsmitglieder, die in staats- oder wirtschaftsfeindlichem Sinne eingestellt sind, ohne weiteres erlischt, soweit ihnen bereits auf Grund der Sächsischen Verordnung über kommunistische Mitglieder in Betriebsräten vom 14. März 1933 die Amtsausübung untersagt war.

5. Sondervertretungen.

Alle diese Vorschriften finden auch Anwendung auf Gesamtbetriebsräte sowie auf die in den §§ 61, 62 BRG. erwähnten Sondervertretungen.

6. Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten über Amtsdauer, Ergänzungen, Amtsenthebungen und Neubestellungen entscheiden die genannten Behörden. Eine Anrufung des Arbeitsgerichts im Beschlußverfahren findet nicht statt. § 93 BRG. hat insoweit zurzeit keine Wirkung.

7. Folgerungen.

Die vorerwähnten reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen bilden jedenfalls eine verhältnismäßig klare Rechtsgrundlage für die Zusammenfassung und die Arbeit der jetzigen Betriebsvertretungen. Leider läßt die Beachtung dieser Rechtsgrundlage in der Praxis noch sehr viel zu wünschen übrig. Zwar hat der Vorsitzende der politischen Zentralkommission der USDA. unter dem 7. April 1933 die bekannte Anordnung getroffen, daß es den Mitgliedern der USBO., SA- und SS-Männern und sonstigen Angehörigen der USDA. untersagt sei, „in die inneren Verhältnisse der Wirtschaftsunternehmungen, Industriewerke, Banken usw. selbständig einzugreifen, gegen Gewerkschaften vorzugehen, Absetzungen vorzunehmen und dergleichen“; trotzdem aber sind in außerordentlich zahlreichen Fällen noch nach dem 7. April 1933 gesetzwidrige Amtsenthebungen von Betriebsvertretern und ebenso gesetzwidrige Neubestellungen vorgenommen worden. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat alle diese Vorfälle zusammengefaßt und mit einer Eingabe dem Reichsinnenminister zugeleitet. Es ist zu erwarten, daß die Reichsregierung alles tun wird, um für die von ihr getroffenen gesetzlichen Anordnungen unbedingten Gehorsam zu erzielen. Eins steht aber schon jetzt fest: Soweit durch eigenmächtige Handlungen und Einzelaktionen Eingriffe in die Betriebsvertretungen vorgenommen worden sind, die der gesetzlichen Regelung vom 4. April 1933 und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften widersprechen, sind sie unwirksam. Zur Amtsausübung berechtigt sind allein solche Betriebsvertretungen, die ordnungsmäßig neu gewählt oder als „bisherige Betriebsvertretungen“ im Amte geblieben oder durch die zuständigen Behörden im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1933 umgestaltet worden sind. Jeder, der diese rechtmäßigen Betriebsvertretungen an der Amtsausübung verhindert, ist für den Schaden haftbar, der für die Belegschaftsmitglieder, insbesondere auf dem Gebiete des Kündigungsschutzes, dadurch entsteht.

Anmerkung: Während der Drucklegung sind noch folgende Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 4. April 1933 bekannt geworden:

1. Verfügung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn vom 7. April 1933, Aktenz.: 51. 533 Vorab.
2. Verfügung des Reichspostministers vom 15. April 1933, Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 144.
3. Verfügung des Reichsverkehrsministers vom 18. April 1933, Aktenz.: S 3 p 1018.

Infarsien aller Art

Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken. E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 711

Anzeigenpreis für die vierteljährliche 30 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Bahnhöfe kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Benloer Wall 9. Telefonruf 515 46. — Redaktionsschluß ist Samstag-Mittag.

Der „Solzialarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Solzialarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Gelbendungen nur Postcheckkonto 7718 Köln.